



csw germany . Treppenstraße 13 (csw Neubau), 66787 Wadgassen

csw germany

- all in one service agency

**Ausfertigung an
Frau Erika Neumann
Treppenstraße 13, 66787 Wadgassen
Frau Andrea Zimmer
Nikolausstraße 13, 66780 Rehlingen-Siersburg
-2 weitere Stellen-**

Neu-Regelungen bzgl. Domains

Wadgassen, 2012-10-15

Anlagen: DeNic Blanko KK (4x), „Weitere Regelungen für Neuprojektierungen“

Diese Regelungen ersetzen die Regelwerke aus 2009 u. 2010/11 (mod) vollständig.

Im Folgenden bezeichnet der Terminus „Ausfertigende“ sowohl CSW germany, als auch die natürliche Person: Dr. Andreas Neumann, Treppenstraße 13 (csw Neubau), 66787 Wadgassen.

Begründung der Notwendigkeit der Neuregelung

In den vergangenen Regelwerken wurden die Domainansprüche, gem. den Leitlinien des DeNIC iSv „Verfügbare Personen“ / „Domaininhaber“ an die natürlichen Personen von Herrn Krier, Frau Neumann und Frau Zimmer als Mitglieder des Vorstandes des Rodēna Heimatkundevereins Saarlouis-Roden e.V. gebunden.

Durch Tod sowie Ausscheiden aus dem Vorstand ist eine Aufrechterhaltung der Formulierung „in Form der natürlichen Personen von Frau Erika Neumann und Frau Andrea Zimmer, die dem Vorstand des Rodēna Heimatkundevereins Saarlouis-Roden e.V. angehören“ formal nicht länger aufrecht zu erhalten. Weiter erscheint auch eine aus rechtlicher Sicht (siehe DeNIC) unnötige hervorgehobene Stellung eines bestimmten

csw germany
Treppenstraße 13 (csw Neubau)
66787 Wadgassen

Kontakt
Fon 06834 94 36 11
Fax 0700 cswgermany
Mobile 0177 64 36 918
E-Mail info@cswgermany.de
Web www.cswgermany.de

Bankverbindung
Bank -
BLZ -
KontoNr -
USt-IdNr DE185821770

Vereines bzgl. der Gemeinschaftsplattformen, auch durch die Vielzahl der dort vertretenden Vereine, nicht mehr sinnvoll. Sie entspringt der persönlichen Affinität des Ausfertigenden zu diesem Verein.

Neuregelung der Verfügungsberechtigten bzgl. der drei Gemeinschaftsplattformen

Stand: 2012-10-13

1. Begrifflichkeiten

Der in den alten Regelwerken benutzte Terminus „verfügungsberechtigt“ erfährt durch den neuen Unterpunkt 2.1 in Verbindung mit der Differenzierung der Art der Verfügungsberechtigung in den Unterpunkten 1.1 und 1.2 eine Eingrenzung. Der ursprünglich vorhandene Passus der „Nutzungsberechtigung“ und dessen Bindung an bestimmte Personen wurde durch 3. und 4. ersetzt sowie die Impressums-Regelung bei neuen Kooperationen. Dies auch, da in drei Jahren die eingeräumten Nutzungsberechtigungen nicht aktiv genutzt worden sind.

1.1 Als „verfügungsberechtigt“ wird im Folgenden eine Person charakterisiert, der durch den Ausfertigenden unter entsprechend benannten Voraussetzungen zugestanden wird, eine ihm gehörende Domain

- im Sinne des DeNIC als verfügungsberechtigte Person zu übernehmen (Eigentümer).
- via KK, ggf. inkl. Admin-C und Eigentümereintragsänderung, zu übernehmen.
- eine Domain zu kündigen.

1.2 Als „vorübergehend verfügungsberechtigt“ wird im Folgenden eine Person charakterisiert, der durch den Ausfertigenden unter entsprechend benannten Voraussetzungen zugestanden wird, eine ihm gehörende Domain

- bzgl. der Inhalte zu erweitern, reduzieren und modifizieren.
- eine Domain – zeitlich beschränkt – stillzulegen.
- ein Redaktionsteam aufzubauen, vorhandene Redaktionsteams zu erweitern und zu reduzieren.

Ausgenommen von diesem letzten Punkt ist dabei der Ausfertiger selbst, solange 2.1 nicht eingetreten ist. Der Ausfertiger entscheidet bis zum Eintritt von 2.1 selbst, ob er einem Redaktionsteam angehören möchte. Es gilt der Haftungsausschluss für den Admin-C und Eigentümer bei Umsetzungen, die durch Redaktionsteams verwaltet werden.

2. Nähere Regelungen

2.1 Sollte den Ausfertigenden durch Tod oder sonstige schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage sein, eine Domainverfügung selbst in die Wege zu leiten, gelten die jeweils ausgeführten Regelungen, für die durch den Ausfertigenden finanzierten und technisch realisierten Domains.

2.2 Die benannten Personen sind nicht berechtigt, solange 2.1 noch nicht eingetreten ist, die Regelungen durch Eigenbenennungen zu ergänzen, erweitern oder modifizieren.

2.3 Bei Eintritt von 2.1 sind die Domains für einen Zeitraum von mind. einem Jahr online zu halten, in einer reduzierten Form, die dem Verfügungsberechtigten überlassen bleibt, für mindestens 2 Jahre. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Privatpersonen und Vereine, die auf den Gemeinschaftsplattformen (Stichwort: Social Elements) verfügbar sind, eine zeitlich ausreichende Gelegenheit zugestanden bekommen, sich eigene Plattformen aufzubauen und den Privatpersonen sowie Vereinen keine Nachteile durch Nicht-Erreichbarkeit entstehen.

Die Unterbereiche der Gemeinschaftsplattformen sind ggf. so zu gestalten, dass mittels Weiterleitungen die neuen, eigenen Plattformen der Privatpersonen und Vereine zu erreichen sind.

3. Verfügungsberechtigte

Auf die Bindung der benannten natürlichen Personen – im Einklang mit den Richtlinien des DeNIC – an einen oder mehrere Vereine in den Formulierungen entfällt.

3.1 Für die Gemeinschaftsplattform „www.roderna.de“ (auch: roderna.de) inkl. aller Subdomains der Form (www.)NAME.roderna.de werden als Verfügungsberechtigter bei Eintritt von 2. Frau Erika Neumann und Frau Andrea Zimmer benannt; die namentliche Reihenfolge entspricht dem Verfügungsanspruch.

Der Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass Verträge eingehalten und den auf der Gemeinschaftsplattform beteiligten Privatpersonen und Vereinen (Stichwort: Gemeinschaftsseiten) keine schwerwiegenden Nachteile entstehen.

3.2 Für die B2C-Plattform „www.rodener.de“ (auch: rodener.de) werden als Verfügungsberechtigter bei Eintritt von 2. Frau Erika Neumann und Frau Andrea Zimmer benannt; die namentliche Reihenfolge entspricht dem Verfügungsanspruch.

3.3. Für die Informationsplattform „www.iursaar.de“ (auch iursaar.de) werden als Verfügungsberechtigter bei Eintritt von 2. Frau Andrea Zimmer und Frau Erika Neumann benannt; die namentliche Reihenfolge entspricht dem Verfügungsanspruch.

3.4 Als vorübergehend Verfügungsberechtigte Personen für die Domains unter 3.1, 3.2, 3.3 werden Frau Erika Neumann und Frau Andrea Zimmer benannt. Die Erweiterung auf zwei Personen ersetzt die alte Regelung

ausdrücklich auch für 3.3, stellt dabei aber keine Herabwürdigung oder Kritik an Frau Zimmer dar, sondern ist im Sinne des Anstrebens einer gesicherten Nachfolgeregelung zu verstehen.

3.5 Für die Umsetzung von 3.4 trägt der Ausfertigende dafür Sorge, dass geeignete technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen und die benannten „vorübergehend verfügbaren Personen“ derart geschult sind, dass sie die technischen Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Funktion nutzen können und bei Eintritt von 2. ihrer Verfügungsberechtigung nachkommen können.

4. Regelungen für Privatpersonen, Vereine und Gemeinschaften

Diese Regelungen spezifizieren und konkretisieren die „Verfügungsberechtigung“ im Sinne der alten Regelwerke.

Auf den unter 3. benannten Plattformen existieren eine Vielzahl von Seiten Dritter: Privatpersonen, Vereine und Gemeinschaften, als eigenständige Projekte oder Kooperationsprojekte. Diese sind als Sublevel-Domains (Pfadgebundene Aufrufe) sowie als Third-Level-Domains realisiert. Da ein „Wegziehen“ dieser Domains technisch nur äußerst aufwendig und unnötig kostenintensiv für die betreffende Person/Gemeinschaft oder den Verein umsetzen war/ist, wird diese Möglichkeit gestrichen und durch eine zeitlich begrenzte Weiterleitungsmöglichkeit auf eigene Webpräsenzen der Privatpersonen, Vereine und Gemeinschaften ersetzt.

1. Diesen wird vom Ausfertigen und von den Verfügungsberechtigten nach 2. garantiert, dass sie eine Weiterleitung auf ggf. eigene Seiten, für die Dauer von 1-2 Jahren, von der jeweiligen Plattform aus zugesprochen bekommen, sollten sie sich dazu entscheiden, eigene Projektierung umzusetzen. Der Ausfertigende/die Verfügungsberechtigten können die Dauer bei ernsthaften Gründen reduzieren.

2. Gemeinschaftsseiten verlinken auf ausscheidende Partner nach schriftlicher Anfrage und Prüfung der neuen Seiten durch Ausfertigen/die Verfügungsberechtigten. Eine Ablehnung der Verlinkung, auch in Form einer DNS-Durchleitung, durch den Ausfertigen/die Verfügungsberechtigten ist jederzeit möglich, ohne Angabe von Gründen.

3. Bereitgestellte Inhalte durch Dritte auf einer oder mehrere der unter 3. aufgeführten Plattformen wird von dem Einsteller, außer er weist explizit und schriftlich auf gesonderte Regelungen hin, unter der GNU FPL und/oder der einer der beiden Academia Wadeotia Documentation Licence (online auf museum.academia-wadegotia.de veröffentlicht und einsehbar). Trifft der Einsender keine explizite Regelung selbst, übernimmt dies der Ausfertigende/die Verfügungsberechtigten für ihn.

4. Die Verantwortung/Haftung für eingesandte Inhalte obliegt dem Einsender selbst. Die Betreiber einer Gemeinschaftsseite haften für die Inhalte, es besteht ein Haftungsausschluss für die Hauptredaktionen.

5. Nähere Regelungen sind a) über ein Impressum zu regeln und/oder b) durch Kooperationsverträge zu regeln.

Diesem Regelwerk stimme ich, Dr. Andreas Neumann, als Admin-C und Eigentümer der unter 3. benannten Domains, zu.

Gez. am 13.10.2012, Wadgassen